

G e s e z ,

betreffend die Einrichtung des Advocatur-
Wesens im Canton Zürich.

Da eine mehrjährige traurige Erfahrung gezeigt hat, daß die unbeschränkte Freiheit, den Beruf eines Anwaltes oder Advocaten, ohne bestimmte Vorschrift, treiben zu können, weit entfernt, die Führung der Rechtshändel sicherer und weniger kostbar zu machen, vielmehr die Prozesse vervielfältiget, unerfahrene Leute oft in grossen Verlust bringt, und überhaupt für das rechtsbedürftige Publikum die nachtheiligsten Folgen erzeugt, so haben wir nothwendig erachtet, über diesen Gegenstand folgende Verordnung zu machen.

Von den Rechts-Anwälten überhaupt.

§. 1. Es bleibt jedermann freigestellt, vor allen Tribunalien und Behörden des Cantons seine eigenen Rechtsangelegenheiten mündlich und schriftlich selbst zu verfechten. Nur vor dem Obergericht, dem Ehegericht und den Bezirksgerichten kann man sich hierzu auch eines Rechts-Anwaltes, nach näherer Anleitung gegenwärtiger Verordnung, bedienen. Vor den Zunftgerichten hingegen bleibt der Gebrauch eines solchen Anwaltes gänzlich untersagt.

§. 2. Nur den obrigkeitlich geordneten Rechts-Anwälden ist die Betreibung eigentlicher Advocaturgeschäfte gestattet.

§. 3. Alle Rechts-Anwälden des Cantons Zürich sind in Fürsprechen und Procuratoren abgetheilt. Außert diesen sollen keine weiteren Beyständer geduldet werden.

§. 4. Sämtliche Anwälden sollen der Cantons-Regierung Treu und Wahrheit leisten, und sich dazu, so wie zu Erfüllung ihrer wichtigen Pflichten überhaupt, durch einen besondern Eid verpflichten.

§. 5. Sie sollen niemals wissentlich eine ungerechte und schändliche Handlung verfechten.

§. 6. Ihre Partheyen sowohl bey dem Beginnen der Prozesse, als im Lauf derselben, gewissenhaft und mit möglichstem Fleiß berathen.

§. 7. Sich der freundlichen Befertigung der Rechtshändel keineswegs widersetzen, sondern solche vielmehr aufrichtig befördern.

§. 8. Alle unnöthigen Beyhändel und Nebenfragen möglichst hindern, auch in ihren mündlichen und schriftlichen Vorträgen überflüssige Weitläufigkeiten vermeiden.

§. 9. Bey Führung ihrer Rechtshändel nur erlaubte Rechtsmittel gebrauchen, demnach sich aller persönlichen Verunglimpfungen, beschimpfen-

den Stichelreden und heimlichen Empfehlungen enthalten.

§. 10. In allen ihren Vorträgen den gehörigen Anstand und die schuldige Achtung gegen die richterlichen Behörden beobachten.

§. 11. Dem vorgeschriebenen Tarif sich unterziehen, von ihren Klienten niemals ein mehreres fordern, als der Tarif bestimmt, auch getreulich in jedem einzugebenden Kosten-Verzeichniß nur das Empfangene oder Ausgegebene ansehen.

§. 12. Keine Rechtshändel kaufen, oder, für einen bestimmten Antheil an dem streitigen Gegenstand, übernehmen.

§. 13. Von einer Gegenparthey, ihren Verwandten und Freunden, oder zu ihrem Vortheil, weder Geld, Geschenke, noch sonst einiges Anerbieten für sich oder die Ihrigen annehmen, und eben so wenig zum Vortheil ihrer eignen Parthey solche Bestechungs-Versuche machen.

§. 14. Alle Gerichtsstellen, Vollziehungsbeamtete, Canzleyen und die Anwälde selbst, haben die nähere und bestimmte Pflicht, darauf zu achten, ob irgend ein Anwalt gegen obige allgemeine Pflichtordnung und seinen End sich verfehle, und sobald sie von einem solchen Vergehen Kenntniß bekommen, solches der Justiz-Commission unverweilt anzuzeigen. Auch die Partheyen selbst sind zu einer solchen Anzeige berechtigt.

§. 15. Sobald die Justiz-Commission eine Anzeige von dieser Art erhalten hat, wird sie aus Amtspflicht die Thatsache möglichst zu erwarren trachten, und dem betreffenden Anwalt seine Vertheidigung abfordern.

§. 16. Kann der Angeschuldigte sich nicht befriedigend rechtfertigen, so überweist die Justiz-Commission die Anklage, nebst allen dazu gehörigen Akten, zu näherer Untersuchung und angemessener Beurtheilung dem Obergericht, welches einen erweislichen Uebertreter seiner beschwornen Eidespflichten nach Gebühr zu bestrafen, zu Vergütung des aus seinem Mißtritt entstandenen Schadens anzuhalten, insbesondere aber je nach Beschaffenheit des Falls, mit Suspension oder gänzlicher Entsetzung zu belegen wissen wird.

§. 17. Damit aber redliche Anwälde nicht muthwilligen Klagen unzufriedner Partheyen ausgesetzt seyen, so soll eine Parthey, die einen Anwalt verklagt, in so ferne sie ihre Unvermögenheit nicht erweisen kann, sogleich eine von der Justiz-Commission zu bestimmende Summe versichern, damit der Beklagte für seine Kosten entschädiget werden könne, im Fall die Anzeige von richterlicher Behörde ungegründet erfunden würde. Außerdem haben muthwillige Verläumder noch die verdiente Strafe zu gewärtigen.

Von den Fürsprechern insbesondere.

§. 18. Die Fürsprechern werden aus der Klasse der Procuratoren gezogen und müssen sich, in Ausübung dieses Berufs, als ausgezeichnet verständige und redliche Männer gezeigt haben. Für einstweilen wird ihre Zahl auf Acht festgesetzt, und zwar in der Meinung, daß die sechs vor-maligen, schon längst geprüften Rathspredner ohne weitere Wahl ihren Platz unter den gesetzlichen Fürsprechern einnehmen, dann jedoch noch zwey andere zugewählt, und alle acht, nach geleistetem Eyd, patentiert, in Zukunft aber die Fürsprechern auf die Zahl von sechsen beschränkt, und mithin die beyden zuerst ledig werdenden Stellen nicht mehr besetzt werden, sondern die Ergänzungen erst bey der sich ergebenden dritten Vacanz ihren Anfang nehmen sollen.

§. 19. Ueber ihre Kenntnisse und Fähigkeit werden sie folgendermaassen geprüft:

- a.) Sie müssen über eine, durch das Loos ertheilte Rechtsfrage in einem verschlossenen Zimmer ohne Bücher eine Abhandlung verfertigen.
- b.) Eine solche Abhandlung mit Büchern und Muße über eine gegebene Rechtsmaterie abfassen.
- c.) Eine wirkliche Rechtsache zur Probe vor dem Obergericht mündlich und unentgeltlich verfechten.

§. 20. Diese Prüfungen der Candidaten werden durch eine, aus zwey Mitgliedern der Justiz- und Polizey-Commission, und eben so vielen Mitgliedern des Obergerichts bestehende gemeinschaftliche Commission vorgenommen, welche dem Kleinen Rath in jedem eintretenden Fall einen bestimmten schriftlichen Bericht über die Resultate der Prüfung zu erstatten hat.

§. 21. Die Wahlen der Fürsprecher werden jeweilen auf das Fundament obgedachter Berichte über die Resultate der Prüfungen, von dem Kleinen Rath vorgenommen.

§. 22. Jeder neu erwählte Fürsprecher erhält, gegen Erlegung einer Gebühr von hundert Franken zu Händen des Staats, ein förmliches Patent von der Regierung.

§. 23. Bey Antretung seines Berufs, ist er zu einer Real- oder Personal-Bürgschaft von dreystausend zweyhundert Franken verpflichtet, welche bey der Justiz-Commission deponirt wird.

§. 24. In Civil- und Criminalsachen sind die Fürsprecher sowohl zu den schriftlichen als mündlichen Vorträgen vor dem Obergericht und dem Ehegericht ausschließlich befugt, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche die eingeführte Criminal-Procedur erfordert.

§. 25. Neben den allgemeynen Pflichten aller Anwälde, liegt den Fürsprechern noch besonders

ob, auf Anweisung des Präsidii bey dem Obergericht und dem Ehegericht, die Rechts-Angelegenheiten erweislich unvermögender Personen, vor diesen Tribunallen, nach einzuführender Reihenordnung, unentgeltlich zu verfechten.

§. 26. Ferner sollen sie auf die Pflichterfüllung der übrigen Anwälde achten, und die zu ihrer Kenntniß gelangenden strafwürdigen Fälle der Behörde unfehlbar anzeigen.

§. 27. Endlich haben sie die besondern Aufträge der Regierung, des Obergerichts und der Regierungs-Departements, zu Führung obrigkeitlicher Rechtsfachen, Abfassung von Gutachten, Prüfung der Procuratoren u. s. w. gewissenhaft zu erfüllen.

Von den Procuratoren.

§. 28. Vier Monate nach Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes, soll, ausser den geordneten Fürsprechern, Niemand mehr als Anwalt sich zu Advocaturgeschäften gebrauchen lassen, als wer zu einem Procurator förmlich gewählt worden ist.

§. 29. Die Anzahl dieser Procuratoren soll im ganzen Canton nicht über zwanzig ansteigen, kann aber darunter bleiben.

§. 30. Um wahlfähig zu seyn, muß man
das

das 21ste Jahr zurückgelegt, und entweder als Zögling unter einem geschickten Fürsprech, Procurator, Bezirksgerichtschreiber oder Landschreiber drey Jahre lang gearbeitet, oder aber auf einer Academie die Rechtsgelehrsamkeit förmlich studirt haben, vornämlich aber gute Zeuanisse, seines Fleißes und seiner moralischen Aufführung halber, vorlegen können.

§. 31. Die abzulegenden Beweise der Kenntnisse eines solchen Candidaten bestehen:

- a.) In einem gründlichen Examen über die Civilgesetze unsers Cantons.
- b.) In unentgeltlicher Verfechtung einer Rechts-sache vor einem Bezirksgericht.

Sowohl über diese Verfechtung, als auch überhaupt in Bezug auf das Betragen und die Eigenschaften des Candidaten, soll das betreffende Bezirksgericht den Examinatoren einen sorgfältigen Bericht erstatten.

Vormaligen Licentiaten wird diese neue Prüfung nachgelassen.

§. 32. Die Examinatoren sind, zwey Mitglieder der Justiz-Commission, ein Mitglied des Obergerichts und zwey von der Justiz-Commission beliebig zugezogene Fürsprecher.

§. 33. Auf erstatteten günstigen Bericht die-

P

fer Examinatoren, wird der Candidat von dem Justizkollegio selbst gewählt, beedigt und patentirt.

§. 34. Der neu erwählte Procurator entrichtet für sein Patent 40 Frkn. Gebühr an den Staat, und ist ausserdem zu einer Real- oder Personal-Bürgschaft von 1600 Frk. verpflichtet, die bey der Justiz-Commission deponirt wird.

§. 35. Die Procuratoren haben (neben den Fürsprechen) ausschließlich die Befugniß zu mündlichen Vorträgen vor den Bezirksgerichten, zu Ausfertigung von Hauptschriften in Rechtsachen und zu allen übrigen Advocatur-Geschäften, welche nicht ausschliessend den Fürsprechen vorbehalten sind.

§. 36. Die Fürsprechen werden allein aus dem Mittel der Procuratoren gezogen.

§. 37. Neben den allgemeinen Pflichten aller Anwälde, liegt den Procuratoren noch besonders ob, vor denjenigen Bezirksgerichten, bey welchen sie sich vorzüglich gebrauchen lassen, die Rechtsangelegenheiten erweislich unvermögender Personen, auf dießfällige Anweisung des Präsidenten, unentgeltlich zu verfechten.

Tarif für alle Rechts-Anwälde.

§. 38. Für jeden einfachen Vortrag vor einem Tribunal darf kein Anwald mehr fordern, als, nach Maassgabe der Wichtigkeit des Gegenstandes,

2 bis 6 Frk. vor dem Obergericht, und 1 bis 4 Frk. vor den übrigen Tribunalen.

§. 39. Für eine förmliche Verfechtung oder Contradictorium dürfen, je nach der Wichtigkeit des streitigen Gegenstandes und der Procedur, 4 bis höchstens 12 Frk. vor dem Obergericht als letzter Instanz, und 2 bis höchstens 8 Frk. vor den übrigen Tribunalen, gefordert werden.

§. 40. Für jeden Tag nothwendiger Entfernung von seinem Wohnort, darf ein Anwalt der betreffenden Parthey, als Taggeld für seine Bemühung, nicht mehr ansetzen, als 4 Frk., nebst möglich bescheidenen Reise- und Zehrungskosten.

§. 41. Für das Haupt-Doppel eines Memorialis in wichtigeren Prozessen soll von jeder Folio-Seite höchstens ein Franken geforderet werden, und jede Seite muß wenigstens 25 Zellen gewöhnlicher Schrift enthalten. Für keine Rechtschrift aber überhaupt sollen mehr als 24 Frkn. in Anrechnung kommen.

§. 42. Für minder wichtige Schriften, Kostenverzeichnisse und Copiaturen sollen nicht mehr als 2 Bahen für die Folio-Seite gewöhnlicher Schrift, den Partheyen verrechnet werden dürfen.

§. 43. Nach dieser Taxordnung werden alle obrigkeitlichen Behörden und Tribunalen die

vorzulegenden Kostenverzeichnisse der Anwälde beurtheilen, und überhaupt auf derselben genaue Handhabe, so wie auf die Verhütung übertriebener Verehrungen der Parthenen an ihre Rechts-Anwälde, sowol für Consultationen, als für andere Verrichtungen, unausgesetzt das sorgfältigste Augenmerk richten.

Eidesformel für alle Rechts-Anwälde.

§. 44. Jeder Anwald (Fürsprech oder Procurator) soll schwören:

„ Der Regierung des Cantons Zürich getreu
 „ zu seyn, ihren Nutzen zu fördern und Schaden
 „ zu wenden, zu Verfechtung offenbar ungerech-
 „ ter oder schändlicher Sachen sich nicht gebrau-
 „ chen zu lassen, das Recht der Parthenen, die
 „ seines Beystandes bedürfen, sie seyen reich oder
 „ arm, fremd oder einheimisch, nach Wissen und
 „ Gewissen, getrenlich und mit allem Fleiß zu
 „ besorgen, sich an dem vorgeschriebenen Tarif
 „ zu begnügen, und nicht ein mehreres von einer
 „ Parthey für Schriften, Verrichtungen und
 „ Versäumnisse zu fordern, mit keiner Gegenpar-
 „ they irgend ein unerlaubtes und dem Interesse
 „ seiner Klienten nachtheiliges Verständniß zu
 „ unterhalten, von Niemandem, wer er immer
 „ seyn möchte, sich durch Geschenke oder Aner-
 „ bletungen, für sich und die Seinigen, zum
 „ Schaden seiner Parthey, auf irgend eine Weise

„ bestechen zu lassen, auch eben so wenig anderen
„ Mieth und Gaben anzubieten, überhaupt alles
„ gewissenhaft zu beobachten und zu leisten, was
„ die Hochobrigkeitliche Verordnung in Bezug
„ auf die Pflichten der Rechts-Anwälde, vermag.
„ Alles getreulich und ohne Gefahr. ”

Zürich, den 18. December 1804.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.